

Zeitschrift: Schweizerische Gehörlosen-Zeitung
Herausgeber: Schweizerischer Verband für Taubstummen- und Gehörlosenhilfe
Band: 35 (1941)
Heft: 12

Rubrik: Schweizerisches Sportabzeichen

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 05.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

tischen Arbeiten fortsetzte, alle sind der Hilfe für die Taubstummen gewidmet. Schon im Alter von 55 Jahren starb er. Sein Werk: *Surculus loquens* — der sprechende Taube, gilt noch heute als das klassische Werk der Taubstummenbildung. Der Gebrauch der Lautsprache ist nun Allgemeingut geworden. Sein Leitsatz: „Unendliche Geduld und Menschenliebe sind notwendig“ gilt auch heute noch.

(Frei aus dem Aprilheft der Züricher Zeitschrift „Du“.)

Schweizerisches Sportabzeichen.

Wer von den Taubstummen im Schweizerland wird es wohl zuerst erwerben? Es ist gar nicht so leicht; man muß allerlei können und vorher gut trainieren, damit man die Prüfung bestehen kann. Die Hauptsache ist zwar nicht das Sportabzeichen, sondern das Training und dann das Bewußtsein, einen kräftigen, beweglichen Körper zu besitzen. Geprüft werden Herz und Lungenkraft, Gewandtheit, Schnelligkeit und Ausdauer. Welcher gesunde Taubstummer möchte da nicht mitmachen? Da kann man zeigen, daß man auf diesem Gebiet so viel leisten kann wie ein Hörender. Es gibt bei der Leistungsprüfung keine Spitzenleistungen, man will nicht wissen, wer am höchsten oder am weitesten springt. In die Leistungsliste und das Urkundenbuch werden auch keine Zahlen eingetragen werden, sondern einfach die Bemerkung: Erfüllt. Wenn man gewisse Forderungen erfüllt hat, die aus nachstehender Tabelle ersichtlich sind, erhält man das Sportabzeichen. Alle zwei Jahre muß es also neu erworben werden, man muß ständig ein wenig trainieren und darf nicht einschlafen. Das ist aber das Wichtige. Wie wollen so lange als möglich „in Form“ bleiben und mit 50 Jahren noch kräftig und beweglich sein.

Aus jeder der fünf Gruppen (I bis V) muß man eine Übung wählen. Was für Übungen kommen da wohl für Taubstumme in Frage, die in keinem Sportverein besonders trainieren? Vielleicht etwa folgende:

- Gruppe I: Laufen 100 m.
" II: Hochsprung.
" III: Kugelfstoßen.
" IV: Schwimmen (100 m)
oder Radfahren (1 km).
" V: 10 km Lauf
oder 800 m Schwimmen
oder 35 km Marsch.

Am meisten Mühe bereitet wohl das Kugelfstoßen, da die meisten Leute in dieser Übung keine Technik besitzen. Da werden viele noch tüchtig üben müssen.

Nun frisch ans Werk! Tretet einem Turnverein bei! Auch bei Hörenden könnt ihr üben. Wer die Prüfung bestanden hat, möge dies bitte der Redaktion der Gehörlosen-Zeitung mitteilen, so daß wir die Namen bekannt geben können. Wer als erster Taubstummer in der Schweiz das Sportabzeichen erwirbt, erhält einen Sonderpreis von 10 Fr. Ich wünsche gutes Gelingen.

W. Kunz.

Reglement.

1. Allgemeine Bestimmungen.

1. Der Schweizerische Landesverband für Leibesübungen als oberste Sportbehörde verleiht für vielseitige Leistungen auf dem Gebiete der Leibesübungen eine öffentliche Anerkennung, das „Schweizerische Sportabzeichen“. Es steht unter dem Schutze des Eidg. Militärdepartements.
2. Das Schweizerische Sportabzeichen bezweckt, die Schweizerbürger zu der für die Volkskraft notwendigen körperlichen Allgemeinbildung und dadurch zur Leistungsfähigkeit und deren Erhaltung bis ins Alter anzuregen. Ein systematisches Training ist unerläßlich.
3. Es wird auf Grund von bestimmten Leistungen zuerkannt, wobei hauptsächlich Herz- und Lungenkraft, Gewandtheit, Schnelligkeit und Ausdauer geprüft werden.
4. Das Schweizerische Sportabzeichen kann von jedem unbescholtenen Schweizer erworben werden, der
 - a) das 18. Lebensjahr vollendet hat;
 - b) die gestellten Bedingungen erfüllt hat.
5. Es wird in drei Wertkategorien verliehen, in Bronze, in Silber (versilbert) und in Gold (vergoldet).

Das Abzeichen in Bronze erwirbt, wer nach Vollendung des 18. und bis zur Erreichung des 32. Lebensjahres die Anforderungen erfüllt.

Das Abzeichen in Silber erwirbt, wer das 32. Lebensjahr überschritten hat und bis zur Erreichung seines 40. Lebensjahres die Anforderungen erfüllt.

Das Abzeichen in Gold erwirbt, wer das 40. Lebensjahr überschritten hat und die Anforderungen erfüllt.

6. Das Schweizerische Sportabzeichen darf nur vom Erwerber getragen werden. Die Berechtigung zum Tragen erlischt auf Ende des zweiten der Prüfung folgenden Jahres, wenn der Inhaber nicht eine seinem Alter entsprechende neue Prüfung bestanden hat.

Das in Altersklasse V erworbene Leistungsabzeichen darf bis ans Lebensende getragen werden.

Mißbräuchliches Tragen des Schweizerischen Sportabzeichens ist verboten.

2. Bedingungen für das Schweizerische Sportabzeichen.

Übungsgruppen:		Altersklassen:				
		1.	2.	3.	4.	5.
		18—20 Jahre	21—32 Jahre	33—40 Jahre	41—50 Jahre	51 Jahre u. m.
I.	1a Laufen: 80 m	11 ² / ₅ "	—	—	—	15"
	1 Laufen: 100 m	—	13"	14"	16"	—
	2 Laufen: 400 m	—	65"	75"	80"	100"
II.	1 Weitsprung aus Anlauf	4,50 m	4,90 m	4,50 m	3,80 m	3,00 m
	2 Hochsprung aus Anlauf	1,20 m	1,30 m	1,25 m	1,15 m	1,00 m
III.	1a Kugelfstoßen: 5 kg	8,5 m	—	—	—	8,5 m
	1 Kugelfstoßen: 7 ¹ / ₄ kg	—	8 m	7,5 m	7 m	6,5 m
	2 Diskuswerfen: 2 kg	20 m	24 m	22 m	20 m	18 m
	3 Speerwerfen: 800 gr	25 m	30 m	27 m	24 m	20 m
	4 *Steinstoßen: 15 kg.	8 m	9 m	8,5 m	8,5 m	8 m
*(links und rechts zusammengezählt, stoßen aus Stand)						
IV.	1 Schwimmen, ft. W. / fl. W.	50/100 m	50/100 m	50/100 m	50/100 m	50/100 m
	2 Skifahren	Test 2 des Interverbandes f. Skilaut				
	3 Schießen: Gewehr	300 m 6 Schüsse 5er-Scheibe, 19 P., 6 Tr. lieg. od. kniend				
	oder Pistole	50 m 6 Schüsse - Ringscheibe P. 18 P., 5 Tr.				
	4 Geräteturnen	Bedingungen des E. T. V.				
	5 Radfahren: 1 km	1' 50"	1' 45"	1' 50"	2' 00"	2' 30"
	6 Reiten	Bedingungen des V. f. Pf. Sp.				
	7 Rudern, ft. W., Stiff-Jolle	Bedingungen des S. R. V.				
V.	1a Marsch: 25 km	5.00 h	—	—	—	5.00 h
	1 Marsch: 35 km	—	6.15 h	6.30 h	7.00 h	7.30 h
	2 Lauf: 10 km	—	55'	1.00 h	1.15 h	1.30 h
	3a Skilaut: 8 km	45'	—	—	—	—
	3 Skilaut: 16 km	—	1.30 h	1.40 h	1.50 h	2.00 h
	4 Radfahren: 80 km	—	4.00 h	4.30 h	5.00 h	5.30 h
	5 Radfahren: 20 km	50'	45'	50'	55'	1.00 h
	6 Rudern, Stiff-Jolle	Bedingungen des S. R. V.				
	7 Schwimmen. ft. W. / fl. W.	600/1000	800/1000	800/1000	800/1000	800/1000

3. Ausführungsbestimmungen.

1. Wer das Schweizerische Sportabzeichen erwerben will, hat ein entsprechendes Gesuch an einen Sport- oder Turnverein (Mitglied des S. L. L.) zu richten, dessen Mitglied er ist. Gehört er keinem solchen an, so wendet er sich an die zuständige Zentralstelle des Sportabzeichen-Ausschusses (Bern, Marktgasse 34), der er seine Personalien und den ungefähren Zeitpunkt der gewünschten Prüfung angibt. Er er-

hält von der Zentralstelle das Urkundenbuch gegen Entrichtung einer Gebühr von Fr. 1.— für das bronzene Sportabzeichen, Fr. 2.— für das silberne Sportabzeichen, Fr. 3.— für das goldene Sportabzeichen, wenn er Mitglied eines dem S. L. L. angeschlossen Verbandes ist;

einer solchen von

Fr. 2.— für das bronzene Sportabzeichen, Fr. 3.— für das silberne Sportabzeichen,

- Fr. 4.— für das goldene Sportabzeichen, für Nichtmitglieder des S. L. L.
2. Für die Bewerbung um das Sportabzeichen in Bronze Altersklasse 1 und 2
in Silber Altersklasse 3
in Gold Altersklasse 4 und 5
ist jeweils ein neues Urkundenheft anfordern.
 3. Das Urkundenbuch ist mit der eingeklebten Photographie des Bewerbers und den deutlich lesbar und mit Tinte einzutragenden Personalien an die Zentralstelle einzusenden. Die Richtigkeit seiner Photo, seiner Vereins- und Verbandszugehörigkeit, sowie seiner Unterschrift muß von seinem Verein oder von der Zentralstelle bestätigt werden. Der Bewerber erhält die Mitteilung, an welchen Tagen und an welchen Orten die einzelnen Prüfungen abgenommen werden.
 4. Ort und Zeit der Prüfung werden von der Prüfungsstelle bezeichnet. Das Urkundenbuch und die Leistungskarten sind zu allen Prüfungen mitzubringen, da die erzielten Resultate sofort auf dem Blatte eingetragen werden.
Die Anforderungen sind innerhalb der Frist eines Jahres, gerechnet von der Ablegung der ersten Teilprüfung an, zu erfüllen. Die Prüfung kann bei Nichterreichung der Mindestleistung in den einzelnen Gruppen wiederholt werden.
 5. Die Prüfungsgebiete sind in fünf Gruppen I—V eingeteilt. Aus jeder Gruppe ist mindestens eine Übung zu wählen. Vor der Anmeldung zur Prüfung in der 4. und 5. Altersklasse ist ein Arzteugnis einzuholen.
 6. Die Leistungen werden gültig erklärt:
 - a) wenn sie in Gegenwart von zwei durch den Sportabzeichen-Ausschuß des S. L. L. bestimmten oder anerkannten Kampfrichtern abgelegt wurden;
 - b) wenn sie in der Schweiz nach den in den betreffenden Verbänden gültigen Wettkampfbestimmungen oder bei der turnerischen Rekrutenprüfung festgestellt wurden.
 7. Bei Einsprachen gegen die Gültigkeit der abgelegten Prüfungen oder bei Rekursen gegen Entscheide der Kampfrichter ist der Sportabzeichen-Ausschuß des S. L. L. endgültig zuständig.
 8. Geht ein Sportabzeichen verloren, so kann der Erwerber gegen Entrichtung der Unkosten und Angabe der Verleihsnum-

mer bei der Zentralstelle um Ersatz einkommen.

9. Für die Abnahme der Prüfungen in den Gruppen I, II und III entrichten Mitglieder eines dem S. L. L. angeschlossenen Verbandes eine Gebühr von Fr. —.50 pro Disziplin. Für Nichtangehörige des S. L. L. beträgt die Gebühr Fr. 1.—. Die Prüfungen und die Gebühren in den einzelnen Disziplinen der Gruppen IV und V werden von den zuständigen Verbänden festgesetzt. Die Gebühren müssen vom Zentralkomitee des S. L. L. genehmigt sein und sollen für Angehörige des S. L. L. nach Möglichkeit Fr. —.50 pro Disziplin nicht übersteigen. Die Prüfungsgebühren für die einzelnen Disziplinen der Gruppen I, II und III sind gesamthaft, diejenigen der Gruppen IV und V mit mindestens Fr. —.50 pro Disziplin an den S. L. L. abgabepflichtig.
10. Die Abgabe des Sportabzeichens erfolgt gratis.

Schweiz. Gehörlosen-Sportverband.

Aus dem Jahresbericht ersehen wir, daß die Tätigkeit dieses Vereins in diesem Jahr beschränkt war, teils wegen der internationalen Lage und teils weil der Präsident selbst lange Zeit Hilfsdienst in der Armee leistete. Es mußte der Initiative jedes einzelnen Vereins überlassen werden, eine lokale Tätigkeit auszuüben und seine Mitglieder leistungsfähig zu erhalten.

In Erwartung einer baldigen besseren Zeit ermuntert das Komitee zum Beitritt aller Sportler zum Schweizerischen Gehörlosen-Sportverband. Eine wichtige Aufgabe desselben sei, zu zeigen, daß auch NichtHörende etwas leisten können und am sportlichen, zivilen und gerne auch am militärischen Leben Anteil zu nehmen wünschen. Sie möchten auch an Wettkämpfen mit Hörenden teilnehmen. Sie möchten das Skifahren, das Kunst- und Geräteturnen, auch das Schießen pflegen. Die Erfahrungen an den Skitagen sprechen zu Gunsten der gehörlosen Skifahrer. Doch auf den andern Gebieten müsse noch wacker gearbeitet werden. Als absoluter Gewinner der II. schweizerischen Skimeisterschaft wird Eugen Nauer, Mitglied des Sportvereins Zürich, genannt. Auch der Gehörlosen-Sportverein Bern macht Fortschritte.